

Stadt Cloppenburg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich: 3 Hoch- und Tiefbau  
Sevelter Straße 8  
49661 Cloppenburg

Antrag – Nr.: .....

Eingang: .....

## Antrag

auf Genehmigung zur Herstellung / Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage  
(gemäß § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Cloppenburg vom 26.04.1993)

### Lage des Grundstückes:

Straße: ..... Haus Nr.: .....

Ortsteil: .....

Flur: ..... Flurstück: .....

Bauherr: .....

**Anschrift:** Straße: .....

Wohnort: .....

Tel.: .....

**Bauvorhaben:** \* Einfamilienhaus – Mehrfamilienhaus – mit teilweiser gewerblicher Nutzung – Gewerbebetrieb mit / ohne Waschplatz – Swimmingpool.

**Schmutzwasser:** \* Gefälleleitungen – Rückstausicherung durch Schieber / Rückstauklappe - Hebeanlage.  
Bei Wohnhäusern, Anzahl der Wohnungen:.....

<b>Niederschlagswasser:</b> *	Erstausbau	Erweiterung	Endausbau
<b>überbaute Fläche:</b>	.....qm	.....qm	.....qm
<b>befestigte Flächen:</b>	.....qm	.....qm	.....qm
<b>Summe:</b>	.....qm	.....qm	.....qm

\* nicht zutreffendes streichen

Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sind folgende Punkte zu beachten.

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen “ Grundstücksentwässerungsanlagen „ - DIN 1986 – herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht

sicher beseitigt werden kann, so muß auf Kosten des Anschlußnehmers eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

2. Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt. Die Entwässerungsanlage ist entsprechend der genehmigten Entwässerungszeichnung zu bauen.
3. Der Baubeginn ist dem Stadtbauamt mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen. Die Abnahme der Leitungen kann nur während der Dienststunden erfolgen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
5. Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.04.1993 ist zu beachten. Für den Fall, daß die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können Zwangsgelder und Geldbußen festgesetzt werden.

Der Bauherr:

....., den.....

.....

Der Entwurfsverfasser:

....., den.....

.....